

Beitragsordnung des Vereins "Interessengemeinschaft Betriebliche Krankenversicherung" e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins entsprechend § 8 Abs. VI der Satzung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Vereinsmitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe der Satzung und dieser Beitragsordnung.

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Der jährliche Beitrag gliedert sich auf in einen Sockelbeitrag und einen mitgliederabhängigen Beitrag.*

(2) Der Sockelbeitrag ist abhängig von der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereinsmitglieds und ermittelt sich wie folgt:

Gestaffelte Sockelbeträge / Jahr nach Größenklassen

– < 2.000 Mitglieder	=	0,- €
– < 5.000 Mitglieder	=	1.000,- €
– < 10.000 Mitglieder	=	2.000,- €
– < 50.000 Mitglieder	=	3.000,- €
– < 80.000 Mitglieder	=	5.000,- €
– > 80.000 Mitglieder	=	10.000,- €

(3) Der Sockelbeitrag sowie der mitgliederabhängige Beitrag ermitteln sich entsprechend § 6 Abs. I der Satzung aus der Mitgliederzahl des jeweiligen Vereinsmitglieds im Durchschnitt des abgelaufenen Kalenderjahres (Mitgliederstatistik KM 1/13).

(4) Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr erfolgt entsprechend § 6 Abs. III Satz 1 der Satzung die Beitragsberechnung zeitanteilig.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet entsprechend § 6 Abs. III Satz 2 der Satzung eine Rückzahlung für die Zukunft geleistete Beiträge nicht statt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag wird nach § 6 Abs. II der Satzung jeweils am 01. März für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 01. März eines Jahres wird der Beitrag am 01. des der Beginn der Mitgliedschaft folgenden übernächsten Monats fällig.

§ 5 Auskunftsverpflichtung/Schätzung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Kommt das Vereinsmitglied der Auskunftspflicht nicht nach, kann der Beitrag geschätzt werden.
- (3) Das Vereinsmitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Zustellung der Mitteilung über die erfolgte Schätzung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Forderungsverfolgung

- (1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zwei Monate nach Fälligkeit zur Zahlung anzunehmen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- (2) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,00 €.
- (3) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Vereinsmitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, 03.06.2013